

Die Sprechblasen und Ausrufezeichen werden beim Ausdrucken des Lehrvertrags nicht mitgedruckt.

Lehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer *

Lehrbetriebsnummer(n) *

- ☐ Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis
☐ Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest
☐ Verkürzte berufliche Grundbildung
☐ andere

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. Lehrbetrieb

Firma	Tel.-Nr.
Strasse	E-Mail
PLZ/Ort	

Bitte Name aus Pass oder ID übernehmen

2. Lernende Person

Name	Vorname	Geb.-Datum
Strasse	Muttersprache:	
PLZ/Ort	☐ d ☐ f ☐ i ☐ rät.	
	☐ andere	
	Geschlecht:	☐ m ☐ f
Tel.-Nr.	Heimatort	AHV-Nr.
Mobile	Kanton	Ausländerausweis:
E-Mail	Staat	☐ C ☐ B ☐ F
		☐ * ☐ anderer Ausweis: *

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB)

Name	Vorname	Geschlecht:
Strasse	Tel.-Nr.	
PLZ/Ort	E-Mail	
Name	Vorname	Geschlecht:
Strasse	Tel.-Nr.	
PLZ/Ort	E-Mail	

Vorgaben siehe Bildungs-verordnung

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Berufsbezeichnung	
Fachrichtung/Branche/Schwerpunkt	Profil
Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom	bis und mit
Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate):	Monate

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf

Name	Vorname	Geb.-Datum
Beruf	E-Mail	
Anzahl Fachkräfte im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.	Total Stellenprozente aller Fachkräfte im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.	

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt:	☐ ja ☐ nein
---	---

6. Schulische Bildung

Zu besuchende Berufsfachschule

(Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten)

Berufsfachschule

Unterrichtssprache:

☐ d ☐ f ☐ i

Die lernende Person besucht den **Berufsmaturitätsunterricht**, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt.

☐ ja ☐ nein

Setzt das Einverständnis des Lehrbetriebs voraus

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

	Reisespesen	Verpflegung	Unterkunft	Schulmaterial	Elektronische Geräte
Lehrbetrieb	☐	☐	☐	☐	☐
Lernende Person/gesetzliche Vertretung	☐	☐	☐	☐	☐

Besondere Regelung

Name

Vorname

Lehrbetrieb

7. Entschädigung

Bruttolohn

Es sind mögliche GAV/NAV oder Empfehlungen des Branchenverbandes zu berücksichtigen

1. Bildungsjahr Fr.

pro

☐ Monat☐ Woche☐ Stunde

3. Bildungsjahr Fr.

pro

☐ Monat☐ Woche☐ Stunde

2. Bildungsjahr Fr.

pro

☐ Monat☐ Woche☐ Stunde

4. Bildungsjahr Fr.

pro

☐ Monat☐ Woche☐ Stunde

Zulagen

13. Monatslohn:

☐ ja☐ nein

(Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

2.5

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche:

Arbeitstage pro Woche:

Ein Schultag bzw. -halbtage ist einem Arbeitstag bzw. -halbtage gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.

Besondere Regelung

2.4

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr mind. fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr

9. Ferien

Ferienanspruch pro Bildungsjahr

1.

2.

3.

4.

☐ in Tagen☐ in Wochen

2.6

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

Die Beschaffungskosten übernimmt

☐ Lehrbetrieb☐ Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Die Reinigung der Berufskleider übernimmt

☐ Lehrbetrieb☐ Lernende Person/gesetzliche VertretungDen Lernenden entstehen für die **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** keine Kosten (Art. 90, VUV).

2.8

11. Versicherungen

Unfallversicherung

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert.

Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt %

Lehrbetrieb

 %Lernende Person/
gesetzliche Vertretung**Krankentaggeldversicherung** vereinbart ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Die Prämien übernimmt

 %

Lehrbetrieb

 %Lernende Person/
gesetzliche Vertretung

(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

2.10

12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

13. Änderung oder Auflösung des Lehrvertrags

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.17

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in

Exemplaren ausgefertigt worden.

Ort

Datum

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)

Lernende Person

Gesetzliche Vertretung

2.1

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag.

Ort, Datum, Stempel



Lehrvertrag unterschreiben und in dreifacher Ausführung beim Berufsbildungsamt Ihres Kantons einreichen.
Liste Adressen: <https://adressen.sdbb.ch/>

2.17

Lehrvertrag in dreifacher Ausführung beim Berufsbildungsamt Ihres Kantons einreichen. Liste Adressen: <https://adressen.sdbb.ch/>

Beiblatt zum Lehrvertrag

Kanton: Freiburg

Für die Berufe **Landwirt/in EFZ** und
Agrarpraktiker/in EBA, Fachrichtung Landwirtschaft

1. Vertragsparteien gemäss Lehrvertrag

Datum der Vertragsunterzeichnung: _____

Lehrbetrieb	Name der/des Lernenden
_____	_____

2. Allgemeines

Die Bestimmungen, welche speziell für dieses Lehrverhältnis Gültigkeit haben, sind auf der Rückseite dieses Beiblatts und ggf. in einem kantonalen Merkblatt aufgeführt.

3. Entschädigung (Ergänzung zum Punkt 7 des Lehrvertrages)

Lernende erhalten den im Lehrvertrag festgehaltenen Bruttolohn. Sofern sie vom Lehrbetrieb Naturalleistungen beziehen, werden diese vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Für die Entschädigung der Naturalleistungen gelten die AHV-Ansätze. Nur hier aufgeführte Naturalleistungen dürfen mit dem Lohn verrechnet werden:

☐ Unterkunft¹ ☐ Morgenessen ☐ Mittagessen ☐ Abendessen

¹ Die Naturallohnleistungen für die Unterkunft werden dem Lernenden auch belastet, wenn er die Unterkunft nicht nutzt (z.B. Ferien, arbeitsfreies Wochenende, Schule)

4. Für EFZ: ausgewählte Fachrichtung

Im 3. bzw. 4. Lehrjahr muss der/die Lernende eine der sechs unten aufgeführten Fachrichtungen wählen. Die Wahl der Fachrichtung hat keinen Einfluss auf die Wahl des Ausbildungsbetriebs während der ersten beiden Ausbildungsjahre.

☐ Ackerbau ☐ Biologischer Pflanzenbau ☐ Rindviehhaltung
☐ Schweinehaltung ☐ Geflügelhaltung ☐ Alp- und Berglandwirtschaft

5. Betriebliche Bildung / Lerndokumentation

Ein Merkblatt zur Lerndokumentation und Bildungsbericht ist auf der Website [agri-job.ch](https://www.agri-job.ch) verfügbar:

Link: https://www.agri-job.ch/images/2-grundbildung/Lerndokumentation/deutsch/OdA_Merkblatt_Oda_Vorlage_D.pdf

Bei Zweitausbildung: Die Erstausbildung wurde erfolgreich abgeschlossen als (Bezeichnung, Kopie Abschlussdokument beilegen): _____

6. Kantonsspezifische Angaben (z.B. Bestimmungen eines kantonalen Merkblatts)

Soweit im Lehrvertrag und diesem Beiblatt nicht bereits geregelt, gelten die ergänzenden Bestimmungen des kantonalen landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrags* (NAV) und des OR.

* im Kanton VS gilt der GAV

7. Verpflichtungen für die/den Lernende(n)

Die/der Lernende verpflichtet sich den Führerausweis für landw. Motorfahrzeuge (G40 oder F) zu erwerben. (Hinweis: zum Lenken von landw. Motorfahrzeugen mit über 30 km/h bedarf es mind. den Ausweis Kat. G40)

☐ Vor Lehrbeginn
☐ oder bis zu einer vereinbarten Frist _____

8. Lehrbetriebsspezifische Angaben (z.B. Hinweis auf Hausordnung)

Rechtliche Bestimmungen

(Rückseite des Beiblatts des SBV zum Lehrvertrag, Freiburgische Version)

Probezeit:

Die Probezeit dauert 1 Monat. Sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund gemäss OR Art. 337, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann die zuständige kantonale Behörde die Probezeit vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch auf höchstens 6 Monate verlängern.

1. Pflichten der Berufsbildnerin/des Berufsbildners

- 1.1 Der Berufsbildner verpflichtet sich auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl der/des Lernenden zu achten und sie/ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll auszubilden. Die übrigen Pflichten der Berufsbildnerin / des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt.
- 1.2 Falls entsprechend vereinbart,
 - sorgt die Berufsbildnerin/ der Berufsbildner für gute und gesunde Verpflegung
 - oder/und für Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer)
 - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner, Lernende entsprechend in ihren/seinen Familienkreis aufzunehmen
 - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Berufswäsche ohne Entgelt zu besorgen.

2. Pflichten des/der Lernenden

- 2.1 Der/die Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners oder ihrer/seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.
- 2.2 Der/die Lernende ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufes anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Der/die Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.
- 2.4 Der/die Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.
- 2.5 Der gesetzliche Vertreter des/der Lernenden unterstützt die Berufsbildnerin / den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Berufsbildner und des/der Lernenden.

3. Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Kostgeldentschädigung

- 3.1 Die wöchentliche Arbeitszeit darf 55 Stunden nicht überschreiten. Inbegriffen ist ebenfalls die Zeit, welche für die berufliche Ausbildung sowie für die Berufsschule notwendig ist.
- 3.2 In der Regel sind Kompensationen der Überstunden innerhalb eines Monats zu gewähren.
- 3.3 Der Arbeitsschluss ist i.d.R. spätestens auf 19.00 Uhr (Nachtessen ausgenommen) festgelegt.
- 3.4 An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit auf das Notwendigste zu beschränken. Für den Besuch des Gottesdienstes ist die nötige Zeit einzuräumen.
- 3.5 Dem/der Lernenden ist jede Arbeitswoche 1 ½ arbeitsfreier Tag zu gewähren. Vor einem arbeitsfreien Tag soll dem/der Lernenden spätestens ab 19.00 Uhr Urlaub gewährt werden.

4. Lohn

Der/die Lernende erhält je nach Leistung einen Bruttolohn gemäss Richtlinien des Berufsverbandes. Davon werden bezogene Naturalleistungen und die von der/dem Lernenden zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Der Lohn ist samt allfälligen Zulagen am Ende des Monats auszuzahlen. Spätestens bei der Auszahlung des Lohnes hat die/der Lernende Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung, woraus die Abzüge und Zuschläge ersichtlich sind. Die Lohnabrechnung enthält auch eine Kontrolle der Überstunden, der Freitage und des Ferienbezugs.

5. Versicherungsschutz

- 5.1 Die Berufsbildner/der Berufsbildner sorgt dafür, dass der Versicherungsschutz für Krankheit für Lernende den Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages entspricht.
- 5.2 Die Prämien für die Sozialversicherungen und der Krankentaggeldversicherung werden je zur Hälfte von der Berufsbildnerin/vom Berufsbildner und von der/vom Lernenden bezahlt. Die Prämien für die Krankengrundversicherung sind von der/vom Lernenden zu bezahlen.

- 5.3 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hat die/den Lernenden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung trägt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird dem Lernenden verrechnet.

6. Jugendschutz, Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene

- 6.1 Die Bestimmungen zum Schutze der schwangeren Frauen und stillenden Mütter des Arbeitsgesetzes in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz SR 822.11) sind anwendbar.
- 6.2 Die Bestimmungen über das Mindestalter des Arbeitsgesetzes sind anwendbar.
- 6.3 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft, Anhang 2, umzusetzen. Die/der Lernende ist verpflichtet diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.
- 6.4 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung anzuschliessen.

7. Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst

- 7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeiten. Der Schulweg ist nicht an die Arbeitszeiten anrechenbar.
- 7.2 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner verpflichtet sich, der/dem Lernenden den Besuch von überbetrieblichen Kursen und der Berufsfachschule ohne Lohnabzug zu gestatten.
- 7.3 Die Auslagen (Reisekosten, Lehrmittel) für die Schule und Exkursionen gehen zu Lasten der/des Lernenden.
- 7.4 Hat die/der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurse) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Stelle zu informieren.

8. Streitigkeiten

Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, der zuständige kantonale Behörde vorlegen. Diese versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.

9. Auflösung des Vertrages

- 9.1 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt die/der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat die Berufsbildnerin/der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Bruttolohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie/er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
- 9.2 Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat die/der Lernende Anspruch auf ein Zeugnis mit Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hat das Zeugnis spätestens am Tage der letzten Lohnauszahlung auszustellen.
- 9.3 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde sowie der Berufsfachschule zu melden.
- 9.4 Wechselt die/der Lernende während des Lehrjahres die Lehrstelle, so werden die Lohnkosten für die Zeit an der Berufsfachschule, für die ÜK-Tage und die Ferienzeit entsprechend der auf den beiden Betrieben geleisteten Arbeitszeit zwischen den beiden Betrieben aufgeteilt.
- 9.5 Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV) und des OR.

Unterschrift der/des Lernenden _____	Unterschrift der gesetzlichen Vertretung _____	Unterschrift der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners gemäss LV _____
Ort, Datum _____	Ort, Datum _____	Ort, Datum _____